

Einkaufsbedingungen FRAMO GmbH

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FRAMO GmbH, Löbichau (im folgenden „FRAMO“ genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Sobald diese allgemeinen Einkaufsbedingungen einem mit dem Lieferanten abgeschlossenen Rechtsgeschäft zugrunde gelegen sind, gelten sie unter Ausschluss abweichender Bedingungen des Lieferanten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen dieses Lieferanten an FRAMO, sofern FRAMO keine anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legt oder anderes zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.

2. Bestellung

- 2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist die FRAMO zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.3. Die FRAMO kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FRAMO nicht auf Dritte übertragen. Auch die Beschaffung der bestellten Lieferungen und Leistungen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bei Dritten durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FRAMO. Ein Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen berechtigt FRAMO zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

3. Preis, Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „Frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- 3.2. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post an die Postanschrift oder Email der FRAMO zu senden. Sie muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, gilt die Rechnung als nicht erteilt.
- 3.3. Die Zahlung erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen nach vertragsmäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung oder sofern dem Besteller eine Rechnung erst nach Empfang der Lieferung/Leistung zugeht, 30 Tage nach Rechnungszugang. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.4. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.
- 3.5. Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch FRAMO stellt kein Anerkenntnis dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und/oder Schadensersatzansprüchen.

4. Liefertermine, Lieferverzug

- 4.1. Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk der FRAMO. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2. Der Lieferant ist FRAMO zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- 4.3. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

- 5.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1. Die Lieferung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist frei Haus FRAMO, an die von FRAMO genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen ist die Bestellnummer von FRAMO, die Lieferantenummer, die Positionsnummer der Bestellung sowie die FRAMO-Artikel-Nr. anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat FRAMO für die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht einzustehen.

7. Qualität und Dokumentation

- 7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- 7.2. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FRAMO. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 7.3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und FRAMO nicht fest vereinbart, ist FRAMO auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird FRAMO den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 7.4. Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und FRAMO bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 7.5. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von FRAMO verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von FRAMO bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- 8.1. Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften vom Lieferanten zu beachten.
- 8.2. Der Lieferant wird FRAMO in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch FRAMO angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach Ziffer 8.1. wird der Lieferant FRAMO unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- 8.3. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass seine an FRAMO gelieferten Waren und Materialien keine in der EU nicht zugelassenen oder (länderspezifisch) beschränkt zugelassenen Stoffe beinhalten. Sollten (länderspezifisch) beschränkt zugelassene Stoffe nicht vermeidbar und in den angebotenen und gelieferten Waren und Materialien enthalten sein, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierauf gesondert hinzuweisen und die Belieferung freigeben zu lassen.
- 8.4. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

9. Mängelanzeige

- 9.1. Mängel der Lieferung hat FRAMO, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Mängelhaftung

- 10.1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann FRAMO, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat FRAMO zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) lieferung zu geben, es sei denn, dass dies FRAMO unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann FRAMO insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann FRAMO nach Abstimmung mit dem Liefere-

ranten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist FRAMO nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

- b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 9 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann FRAMO - nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder - den Kaufpreis mindern. mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat FRAMO nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Ziffer 18.1 zu beachten.
- c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann FRAMO Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie von FRAMO an ihre Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den FRAMO durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat FRAMO nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Ziffer 18.1 zu beachten.

10.2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10.3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten gemäß der gesetzlichen Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10.4. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von FRAMO oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

10.5. Bei mangelhafter Lieferung bleiben Ansprüche von FRAMO aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von dieser Ziffer 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schrift-

lich als solche bezeichnet werden.

11. Haftung

Soweit nicht eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der FRAMO unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

- 11.1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 11.2. Wird FRAMO aufgrund verschuldungsunabhängiger Haftung nach gegenüber Dritten nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber FRAMO insoweit ein, als er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen FRAMO und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 11.3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit FRAMO ihrerseits die Haftung gegenüber ihrem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird FRAMO bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- 11.4. Ansprüche von FRAMO sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf FRAMO zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 11.5. Für Maßnahmen von FRAMO zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 11.6. FRAMO wird den Lieferanten, falls FRAMO diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. FRAMO hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 11.7. Die in Ziffer 4.2 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände an FRAMO-Produkten aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten Dritter ergeben, unabhängig davon, in welchen Ländern diese Schutzrechte bestehen, sofern der Lieferant diese Verletzung zu vertreten

hat.

- 12.2. Der Lieferant stellt FRAMO und ihre Abnehmer im Fall einer Schutzrechtsverletzung, für die er gemäß Ziffer 12.1 haftet, von allen hieraus abgeleiteten Ansprüchen Dritter frei.
- 12.3. Ziffern 12.1 und 12.2 gelten nicht für Liefergegenstände, die vom Lieferanten ausschließlich auf der Basis von technischen Vorgaben und Knowhow von FRAMO (Zeichnungen, Beschreibungen, sonstigen Informationen) hergestellt wurden. Die Sorgfaltspflicht zur Vermeidung etwaiger Schutzrechtsverletzungen obliegt in solchen Fällen FRAMO.
- 12.4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 12.3 nicht haftet, stellt FRAMO ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.5. Sofern die Liefergegenstände sowohl auf der Basis von Knowhow des Lieferanten als auch Knowhow und technischen Vorgaben von FRAMO hergestellt werden, haften der Lieferant und FRAMO als Gesamtschuldner gegenüber Ansprüchen, die sich bei vertragsgemäßer Nutzung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten Dritter ergeben, unabhängig davon, in welchen Ländern diese Schutzrechte bestehen.
- 12.6. In Fällen gemeinsamer Haftung gemäß Ziffer 12.5 werden sich FRAMO und der Lieferant darüber abstimmen, wie einer bekannt gewordenen Schutzrechtsverletzung abgeholfen werden soll. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten wie Anwalts-, Verfahrens- und Gerichtskosten und/oder an Dritte zu zahlende Lizenzgebühren werden je hälftig vom Lieferanten und FRAMO getragen.
- 12.7. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, bei Erkennen eines Verletzungsrisikos oder Feststellung einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich den anderen Vertragspartner darüber zu informieren und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Verantwortlichkeit für die Weiterbehandlung des erkannten Problems liegt bei jenem Vertragspartner, der für solche Fälle gemäß Ziffern 12.1 bis 12.4 haftet. Im Fall der Ziffern 12.5 bis 12.6 liegt die Verantwortung bei dem Vertragspartner mit dem überwiegenden Verursachungs- und Beitragsanteil.
- 12.8. Der Lieferant wird FRAMO auf Anfrage hin die an den Liefergegenständen benutzten, veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie lizenzierten Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte mitteilen.

13. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben der FRAMO

- 13.1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von FRAMO zur Verfügung gestellt oder von FRAMO voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FRAMO für Lieferungen an Dritte verwendet werden. In allen anderen

Fällen darf eine Belieferung an Dritte nur erfolgen, wenn dadurch gewerbliche Schutzrechte/geistige Eigentumsrechte (Knowhow) der FRAMO nicht verletzt werden. FRAMO ist grundsätzlich bereit, nach vorheriger Vereinbarung dem Lieferanten gegen Zahlung von Lizenzgebühren eine Mitbenutzung solcher gewerblicheren Schutzrechte/geistigen Eigentumsrechte (Knowhow) zu gestatten.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.
- 14.2. Werden die Waren von FRAMO mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist FRAMO verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihr gehört. Veräußert FRAMO die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, werden bereits hiermit die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen die Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller ausstehenden Forderungen abgetreten.
- 14.3. In begründeten Fällen ist FRAMO auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 14.4. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 15.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 15.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

16. Außenwirtschaftskontrolle Sanktionslistenprüfung

Der Lieferant versichert entsprechend der EU Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002 und deren Ergänzungen keinen Geschäftskontakt mit Unternehmen, Firmen, Kreditinstituten, Organisationen und Personen zu haben, die auf den EU und/oder US-Sanktionslisten geführt werden. FRAMO ist bei Übereinstimmung des Lieferanten mit den Sanktionslisten und einhergehender Prüfung berechtigt, den Vertrag und alle bestehenden Verträge mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen und bestehende Geschäftsbeziehungen umgehend einzustellen.

17. Reparatur- und Wartungsinformationen

Der Vertragspartner wird FRAMO Reparatur- und Wartungsinformationen bzw. Informationen zur Erstellung von Reparatur- und Wartungsinformationen zum Vertragsgegenstand (im Folgenden „RMI“ genannt) zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass diese RMI frei von Rechten Dritter sind und verzichtet, als Urheber dieser RMI ausgewiesen zu werden. Die der FRAMO zur Verfügung gestellten RMI enthalten insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Anleitungen sowie jegliche Informationen zum Vertragsgegenstand, welche zur Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind. FRAMO und die mit FRAMO gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind berechtigt, die RMI zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu ändern, zu übersetzen und/oder in jeglicher Form zu veröffentlichen. Weiterhin ist FRAMO berechtigt, die RMI zu FRAMO-eigenen RMI weiterzuentwickeln und/oder die RMI des Vertragspartners sowie die FRAMO-eigenen RMI Dritten zur Verfügung zu stellen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die RMI keiner Geheimhaltung unterfallen und die Nutzung durch FRAMO kostenfrei erfolgt.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.
- 18.2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestim-

mung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- 18.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 18.5. Erfüllungsort für die Lieferungen ist das zu beliefernde Werk der FRAMO. Im Übrigen ist Erfüllungsort Löbichau.
- 18.6. Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand Löbichau. FRAMO ist jedoch berechtigt vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.